

Hygienekonzept

FILharmonie Filderstadt

Filderstadt, 26. Juli 2021

FILharmonie
*Kultur & Kongress
Zentrum
Filderstadt*



Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Zielsetzung	3
3. Veröffentlichung	3
4. Zuständigkeiten	3
5. Arbeitsorganisation	4
6. Regelungen für den Betrieb	4
6.1 Organisation	4
6.1.1 Zugang in die FILharmonie	4
6.1.2 Geimpft. Genesen, Getestet	5
6.1.3 Datenverarbeitung	5
6.1.4 Regelung von Personenströmen	6
6.1.5 Allgemeine Hinweise	6
6.1.6 Maßnahmen des Caterings	7
6.2 Spezielle Hygienemaßnahmen	7
6.2.1 Händedesinfektion	7
6.2.2 Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	7
6.2.3 Weitere Hygieneregeln	8
6.2.4 Spezielle Reinigungsmaßnahmen	8

1. Geltungsbereich

Dieses Konzept ist Grundlage für die Gewährleistung des Veranstaltungsbetriebs in der FILharmonie, dem Kultur- und Kongresszentrum der Stadt Filderstadt und regelt den Betrieb gemäß Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2021 (in der ab 26. Juni 2021 gültigen Fassung).

Die getroffenen Regelungen ergänzen und erweitern die verwaltungsinternen Vorgaben für den Pandemiefall (P2) und die Rückkehr zur Normalität (N1).

2. Zielsetzung

Ziel des Hygienekonzepts ist der Gesundheitsschutz der Gäste und Mitarbeitenden in der FILharmonie sowie die Verhinderung einer Verbreitung übertragbarer Krankheiten und Infektionen, insbesondere der Ausbreitung von COVID-19 nach Wiederaufnahme des Veranstaltungsbetriebs.

3. Veröffentlichung

Das Hygienekonzept hängt in der FILharmonie öffentlich aus und wird auf der Homepage der FILharmonie veröffentlicht. Jedem Veranstaltenden wird dieses Konzept vor der Veranstaltung zugeschickt.

Eine Zusammenfassung der Regeln wird zusätzlich auf die Displays im Haus aufgespielt.

4. Zuständigkeiten

Für die Umsetzung und Kontrolle der Regelungen sowie für die Unterweisung der Mitarbeiter*innen ist die Geschäftsführerin der FILharmonie zuständig:

Helene Sonntag

Tübinger Str. 40

70794 Filderstadt

Telefon: 0711 7097610

E- Mail: hsonntag@filderstadt.de

Ansprechpartner für Hygienefragen und zuständig für die Information der Kunden*innen sowie für die Planung und Kontrolle des Reinigungs- und Hygieneplans ist der Technische Leiter der FILharmonie:

Volker Teufel

Tübinger Str. 40

70794 Filderstadt

Telefon: 0711 7097617

E-Mail: vteufel@filderstadt.de

5. Arbeitsorganisation

Das Personal im Verwaltungs- und Technikbereich der FILharmonie arbeitet in Einzelbüros, in Wechselschichten oder aber mit Spukschutz und Mund-Nasen-Bedeckung und in entsprechendem Abstand, so dass eine potenzielle Infektionsgefahr vermieden wird.

Im Kundenkontakt und bei Veranstaltungen besteht für das Personal der FILharmonie die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 6.2.2. dieses Hygienekonzeptes.

Im Bereich der Veranstaltungstechnik besteht auch für Fremdtechniker*innen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 6.2.2. dieses Hygienekonzeptes.

In den Garderoben wird durch regelmäßiges Lüften, regelmäßige Reinigung der Oberflächen und die Begrenzung der Anzahl von Benutzern pro Garderobe die Einhaltung der Hygienevorschriften umgesetzt.

Im Backstage-Bereich, wo Laufwege für technisches Personal, Künstler*innen oder sonstige Beteiligte an Produktionen und Veranstaltungen nicht kreuzungsfrei oder unter Einhaltung des Mindestabstands herzustellen sind, herrscht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 6.2.2. dieses Hygienekonzeptes.

Alle Mitarbeiter*innen werden von der Geschäftsführerin in diesem Hygienekonzept und den Regelungen aus P2 und N1 der Stadt Filderstadt unterwiesen.

6. Regelungen für den Betrieb

6.1 Organisation

6.1.1 Zugang in die FILharmonie

Der Zugang wird nur aufgrund eines Veranstaltungsvertrags mit der FILharmonie ermöglicht. Kunden*innen werden im Vorfeld über die zulässigen Maximalkapazitäten und Verhaltensregeln informiert. Die Personenzahl wird auf Grundlage der Corona-Verordnung auf die zulässigen räumlichen Kapazitäten begrenzt.

Veranstaltungen sind

1. in Inzidenzstufe 1

- a) mit bis zu 1.500 Personen im Freien und mit bis zu 500 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig oder
- b) mit bis zu 50 Prozent der zugelassenen Kapazität zulässig, wobei die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist.

2. in Inzidenzstufe 2

- a) mit bis zu 750 Personen im Freien und mit bis zu 250 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig oder

b) mit bis zu 50 Prozent der zugelassenen Kapazität zulässig, wobei die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist,

3. in Inzidenzstufe 3 nur mit bis zu 500 Personen im Freien und mit bis zu 200 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig, wobei die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test- Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist,

4. in Inzidenzstufe 4 nur mit bis zu 250 Personen im Freien und mit bis zu 100 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig, wobei die Teilnahme nur nach Vorlage eines Test- Impf- oder Genesenennachweises zulässig ist.

In der Inzidenzstufe 1 gilt bei einer Überschreitung von 300 und in den Inzidenzstufen 2 bis 4 von 200 teilnehmenden Personen im Freien die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Das Abstandsgebot gilt nicht in den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 und 2 jeweils Buchstabe b.

6.1.2. Geimpft, Genesen, Getestet

- §4 Abs.1 Corona-VO: Als geimpfte Personen gelten alle asymptomatischen Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von §2 Nr. 3 SchAusnahmV vom 08. Mai 2021 sind.
- §4 Abs. 2 Corona-VO: Als genesene Personen gelten alle asymptotischen Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von §2 Nr. 5 SchAusnahmV sind
- §4 Abs.3 Corona-VO: Als getestetete Personen gelten alle asymptomatischen Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten negativen Testnachweises nach §4 Abs. 4 der Corona-VO sind oder das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die zugrundeliegende Testung darf maximal 24 Stunden zurück liegen.

6.1.3. Datenverarbeitung

Um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können, sind die Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern zu erheben.

Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen. Durch Registrierung am Eingang zur FILharmonie kann sichergestellt werden, dass das zuständige Gesundheitsamt die Daten im Falle einer Freigabe durch den zur Datenverarbeitung Verpflichteten im Wege einer gesicherten Übermittlung in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erhält.

Diese Dokumentation wird für einen Zeitraum von vier Wochen bereitgehalten und auf Verlangen der Gesundheitsbehörde vorgelegt.

Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihre Kontaktdaten nach §6 Abs. 1 Satz 1 der Corona-VO ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

6.1.4. Regelung von Personenströmen

Der Zugang zum Haus wird explizit ausgeschildert

Im Innenbereich wird im „Einbahnstraßenprinzip“ zu dem jeweiligen Veranstaltungsraum geführt und der Ausgang deutlich ausgeschildert.

Der generelle Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen ist einzuhalten.

In allen Publikumsbereichen, Verkehrswegen und Verkehrsflächen sowie in den sanitären Anlagen besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 6.2.2. dieses Hygienekonzeptes.

6.1.5. Allgemeine Hinweise

Zu Veranstaltungsbeginn weist jeder Veranstalter die Gäste ausdrücklich auf die Verhaltensregeln im Haus hin.

Der Aufzug darf maximal von einer Person genutzt werden (Aushang).

Diese Vorgabe und die Abstandsregelung gelten nicht für Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

Auch vor den Toilettenanlagen werden Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht und auf Hygieneregeln hingewiesen. In den Toiletten wird auf gründliches Händewaschen hingewiesen. Es wird darauf geachtet, dass ausreichend Seife und nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zur Verfügung stehen.

Die Räume werden regelmäßig und gut durchlüftet. Die FILharmonie verfügt über eine Lüftungsanlage, die in jedem Saal die Luft drei Mal stündlich durch Frischluft austauscht.

6.1.6. Maßnahmen des Caterings

Bei nichtöffentlichen Veranstaltungen wird die Bewirtung am Buffet mit abgedeckten Speisen (z.B. in verschließbaren Gläsern) angeboten.

Die Speisen werden vom Catering-Personal ausgegeben.

Bei Veranstaltungen mit Tischbestuhlung darf das Essen einzeln an bereitgestellten Stehtischen außerhalb des Veranstaltungsraums oder im Veranstaltungsraum an Einzeltischen eingenommen werden.

Bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung oder mit einer geringen Anzahl an Gästen werden Lösungen im Foyer, in anderen Räumen oder im Außenbereich (Terrasse) an Stehtischen mit ausreichend Abstand und nur für häusliche Gemeinschaft oder Einzelperson angeboten.

Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 Meter zu gewährleisten.

Für das Catering-Personal besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 6.2.2. dieses Hygienekonzeptes.

6.2 Spezielle Hygienemaßnahmen

6.2.1. Händedesinfektion

Im Eingangsbereich und im Foyer vor dem Veranstaltungsraum wird Händedesinfektionsmittel bereitgestellt.

Die Gäste werden aufgefordert, sich die Hände zu desinfizieren.

Für die Beschäftigten steht im Verwaltungsbereich Desinfektionsmittel zur Verfügung.

6.2.2. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske („OP-Masken“ vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95/N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht:

- im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann,
- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat oder

- sofern das Tragen einer Maske aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Die vorgegebenen Mund-Nasen-Bedeckungen sind von den Gästen mitzubringen.

Für die Beschäftigten stellt die FILharmonie die vorgegebenen Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung. Diese sind in der Veranstaltungszeit und im Kontakt mit dem Kunden zu tragen.

6.2.3. Weitere Hygieneregeln

Zusätzlich zu der allgemein gültigen Handhygiene wird auf die Husten-Nies-Etikette hingewiesen.

6.2.4. Spezielle Reinigungsmaßnahmen

Ergänzend zum bestehenden Reinigungs- und Hygieneplan (s. P2 und N1 der Stadt Filderstadt) gilt folgende Regelung:

- Tische und Handkontaktflächen (z.B. Türgriffe, Lichtschalter, Handläufe) werden vor jeder Veranstaltung gründlich gereinigt (ein tensidhaltiges Reinigungsmittel ist ausreichend; das SARS-CoV-2 ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, eine Flächendesinfektion ist nicht erforderlich).
- In den Sanitäreinrichtungen werden Toiletten, Armaturen, Waschbecken und Fußböden vor bzw. nach jeder Veranstaltung gründlich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem wird nach Entfernung der Kontamination eine gezielte Desinfektion vorgenommen

Gez.
Helene Sonntag
26.07.2021